

# Tegernseer Gebräuche - Handelsbrauch und Verkehrssitte

## aktualisiert am 03.05.2006

*zur Gültigkeit der Tegernseer Gebräuche*

Josef Plößl, Diplom-Holzwirt, Wiesbaden

Die Tegernseer Gebräuche, die "Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren", sind die einzigen kodifizierten, also schriftlich niedergelegten Handelsbräuche. Sie wurden erstmals von den Verbänden der Holzbearbeitung, des Holzhandels und der Holzverarbeitung im Jahr 1950 zusammengestellt. Die Unterzeichnung der festgestellten Gebräuche durch die Vorsitzenden der jeweiligen Verbände fand am Tegernsee statt, woher sie auch ihren Namen haben. Zwischenzeitlich wurden sie dreimal überarbeitet, die jüngste Fassung stammt aus dem Jahr 1985.

Handelsbräuche beschreiben die gleichmäßige, einheitliche und freiwillige Übung der beteiligten Verkehrskreise über einen längeren Zeitraum hinweg: So ist im Falle der Tegernseer Gebräuche im Allgemeinen Teil niedergelegt, wie lange ein Angebot Gültigkeit hat, was unter einer Circa-Menge zu verstehen ist, wie üblicherweise Mängelrügen/Reklamationen abgewickelt werden usw.

Im zweiten Teil der Tegernseer Gebräuche werden für verschiedene Produkte, so z.B. für inländisches Nadel- und Laubschnittholz, Regelungen zur Vermessung, zur Maßhaltigkeit usw. getroffen.

Im Anhang sind Gütesortierungen und Güteklassen für inländisches Nadelnadelholz definiert.

Zu den Tegernseer Gebräuchen zählen auch die Gebräuche für die Vermittlung von Holzgeschäften, die sogenannten Maklergebräuche.

Oftmals werden die Tegernseer Gebräuche vordergründig nur mit der Gütesortierung und den Güteklassen, z.B. der Bauholzsartierung, in Verbindung gebracht, die im Zweiten Teil und dem Anhang der Tegernseer Gebräuche aufgeführt sind. Dieses Beispiel wird gelegentlich dafür genommen, dass die Tegernseer Gebräuche überaltert und nicht mehr ganz zeitgemäß seien.

Richtig ist, dass die Gütebestimmungen und Sortierungen der Tegernseer Gebräuche durch höheres Recht überlagert werden können. Wenn eine Norm bauaufsichtlich eingeführt wird, hat diese im Zweifelsfall eine stärkere juristische Bedeutung als die Vorschrift der Tegernseer Gebräuche. Dem wurde bereits bei der letzten Überarbeitung Rechnung getragen, wo bei den Holzwerkstoffen auf das DIN-Normwerk Bezug genommen wurde. Die entscheidende Bedeutung der Tegernseer Gebräuche aber liegt im Allgemeinen Teil und den dort niedergelegten allgemeinen, meist produktunabhängigen Usancen.

### **Unter Kaufleuten gelten sie Kraft Handelsbrauch**

Die Tegernseer Gebräuche sind durch höchstrichterliche Rechtsprechung [BGH, Az: IV A 2R 209/84] als Brauchtum im Sinne des § 356 HGB anerkannt, "unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen". Dies bedeutet, dass für Vollkaufleute, die dem HGB unterliegen, die Gebräuche automatisch gelten, es also keiner eigenen Vereinbarung bedarf. Vielmehr muss im Einzelfall eigens vereinbart werden, dass sie nicht gelten sollen. Handelsbräuche gelten also normativ, ein Kaufmann kann sich nicht darauf berufen, sie nicht gekannt zu haben.

## **Unter den übrigen beteiligten Verkehrskreisen gelten sie Kraft Verkehrssitte**

Die Tegernseer Gebräuche gelten aber auch für Minderkaufleute in der Holzbranche, also z.B. kleine Tischlereibetriebe, Kraft "Verkehrssitte" nach § 157 BGB [OLG Koblenz 1988, Az: 6 U 1286/85]. Wer also zu den beteiligten Verkehrskreisen gehört, lässt sich an den an der Feststellungen der Gebräuche beteiligten Verbände ablesen. Es handelt sich in der Regel um die Spitzenverbände der jeweiligen Branchen, die stellvertretend für ihre Branche und nicht für ihre Mitglieder an der letzten Feststellung beteiligt waren.

In der Präambel zu den Tegernseer Gebräuchen ist niedergelegt, dass diese Gebräuche "für den inländischen Handel mit inländischem Rund- und Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren" gelten. Mit inländischem Handel sind also nicht nur Holzhandel, sondern inländische Geschäfte zwischen den beteiligten Verkehrskreisen gemeint. Die Regelungen des Allgemeinen Teils gelten außerdem im inländischen Handel mit ausländischem Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren.

## **Auch die modernen Holzhandelsprodukte sind einbezogen**

Die Frage, ob die Tegernseer Gebräuche auch für Fertigprodukte, wie Bauelemente, Türen, Fenster, Innenausbausysteme und Gartenholzprodukte gelten, die ja schwerlich zu den Holzhalbwaren zu zählen sind, ist insofern zu bejahen, als verschiedene Regelungen im Allgemeinen Teil der Tegernseer Gebräuche Usancen und allgemeines Geschäftsgebahren beschreiben, die unabhängig von Produkt oder Sortimenten sind: So konkretisieren die Tegernseer Gebräuche die in § 377 HGB niedergelegte "unverzügliche" Eingangsuntersuchungspflicht mit "innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Ware". Egal ob Schnittholz, Holzwerkstoffe oder Bauelemente, Mängel sind im üblichen Geschäftsverkehr innerhalb von 14 Kalendertagen zu rügen, und über eine mangelhafte Lieferung darf nicht verfügt werden: Mangelhaftes Schnittholz darf nicht weiterverarbeitet werden, genauso wenig darf eine mit Mängeln behaftete Zimmertür gekürzt oder eingebaut werden.

Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, dass vielfach Regelungen aus den Tegernseer Gebräuchen in Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen übernommen werden. Die Bedeutung der Tegernseer Gebräuche wird auch durch die Einkaufsbedingungen bestätigt, die kürzlich der Bundesverband des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks für die Mitgliedsbetriebe seines Bundesfachbeirats Fenster- und Fassadenbau erarbeitet hat. Nach diesen Einkaufsbedingungen sind sämtliche anderen Regelungen, so z.B. konkurrierende Verkaufsbedingungen des Verkäufers, ausgeschlossen, ausgenommen die Regelungen der "Tegernseer Gebräuche".

**Die Tegernseer Gebräuche gelten auch in den neuen Bundesländern** Mittlerweile ist die Gültigkeit der Tegernseer Gebräuche auch in den neuen Bundesländern bestätigt. Das Oberlandesgericht Dresden [Az: 2 U 1863/95] hat die Berufsklage eines Chemnitzer Bauunternehmers gegen einen Holzhändler abgewiesen und das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Chemnitz bestätigt: Eine Kantholzlieferung war zwei Monate nach Lieferung [14-tägige Rügefrist] und zusätzlich erst nach dem Einbau [Verfügungsverbot] gerügt worden. Der Bauunternehmer hatte sich darauf berufen, dass die Tegernseer Gebräuche nicht ausdrücklich vereinbart worden seien und er branchenfremd sei.

## **Umfangreiche Rechtsprechung insbesondere zur Reklamationsabwicklung**

Einer der wichtigsten Punkte im Allgemeinen Teil der Tegernseer Gebräuche sind die Regelungen der Reklamationsabwicklung, niedergelegt in § 12. Danach ist

- schriftlich,
- innerhalb von 14 Kalendertagen,
- unter genauer Angabe der Mängel und
- des Lagerortes zu rügen.

## Über eine mangelhafte Lieferung

- darf nicht verfügt werden, d.h. sie darf nicht weiterverarbeitet, eingebaut, oder über sie in sonstiger Weise verfügt werden, bevor eine Einigung erzielt ist bzw. Beweissicherung durch einen vereidigten Sachverständigen stattgefunden hat.

Verstöße gegen auch nur eine der vorgenannten formellen Anforderungen an die Reklamationsabwicklung führen zum Verlust der Mängelrügerechte, wie umfangreiche Rechtsprechung zeigt: So wurden die Mängelrügerechte bzw. Gewährleistungsrechte abgelehnt, weil

- die Lieferung vom Lagerort entfernt, nämlich weiterverkauft wurde [LG Ravensburg Az: 2 KfH O 1882/87],
- die Mängel vom Lagerort entfernt und
- die Mängel nicht hinreichend spezifiziert wurden [LG Weiden Az: 1 O 701/88, OLG Köln Az: 19 U 168/86],
- über die mangelhafte Lieferung verfügt, nämlich ein Teil der beanstandeten Ware weiterverarbeitet wurde [LG Kassel Az: 12 O 24/76],
- die Rügefrist – 14 Tage – nicht eingehalten und die Mängel genau in Art und Umfang konkretisiert wurden [LG Regensburg Az: 3 O 2332/88],
- die Lieferung vom Lagerort entfernt, nämlich weiterversandt wurde [OLG München Az: 8 U 1134/58].

Der Bundesverband Deutscher Holzhandel (BD Holz), Wiesbaden, hatte bei der letzten Überarbeitung der Tegernseer Gebräuche die Geschäftsführung der Großen Gebräuche-Kommission inne; aus dieser Zeit verfügt der mittlerweile zum Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V (GD Holz) umbenannte BD Holz über die umfangreichen Protokolle der 1985er Überarbeitung. Im Laufe von 2 Jahrzehnten wurde im Zuge der Beratung seiner Mitgliedsfirmen und der Feststellung von Handelsbräuchen eine breite Dokumentation holzwirtschaftlichen Rechts und Urteilen aufgebaut.